

## Häufig gestellte Fragen zur Pflege und Soziales Corona-VO M-V

**Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), zuletzt geändert durch die Fünfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung vom 18. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 128)**

### A. Fragen in Bezug auf Einrichtungen und Angebote im Bereich der Pflege

#### 1. *Dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen noch besucht werden?*

Grundsätzlich dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen weiterhin besucht werden. Eine Ausnahme bilden Einrichtungen, in denen ein aktives Coronavirusgeschehen herrscht. Hier kann der Zutritt untersagt sein.

Einschränkungen der Besuchszeiten oder der Anzahl der möglichen Besucher können sich aber aus der jeweiligen lokalen Infektionslage bzw. der Infektionslage im Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die weiteren Fragen und ihre Antworten verwiesen.

#### 2. *Welche Regelungen zu Besuchen gelten in Mecklenburg-Vorpommern?*

Grundsätzlich haben vollstationäre Pflegeeinrichtungen täglich Öffnungszeiten mindestens im Umfang von vier Stunden am Tag, über die Woche angemessen verteilt auf Vormittags-, Nachmittags- und Abendstunden für Besuche einzurichten. Dabei sollen sowohl die Gebäude als auch die Freiflächen der Einrichtung genutzt werden. Jedem Bewohnenden ist Besuch zu ermöglichen.

Über die Mindestregelungen hinausgehende Öffnungen sind nicht nur möglich, sondern werden bei einem geringen Infektionsgeschehen ausdrücklich befürwortet. Einschränkungen können sich durch das jeweilige Pandemiegeschehen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt ergeben:

- Ab einem Risikowert von 35: höchstens zwei Besuchspersonen gleichzeitig je Bewohnendem, die nicht dauerhaft festzulegen sind.
- Ab einem Risikowert von 50: höchstens eine Besuchsperson gleichzeitig je Bewohnendem, die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist.
- Ab einem Risikowert von 100: höchstens eine Besuchsperson gleichzeitig je Bewohnendem, die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist. Die Anzahl der wöchentlichen Besuchstage beträgt dabei nicht mehr als drei.
- Ab einem Risikowert von 150: höchstens eine Besuchsperson gleichzeitig je Bewohnendem, die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist. Die Anzahl der wöchentlichen Besuchstage beträgt dabei nicht mehr als einen.

- Landesweite Überschreitung der jeweiligen Inzidenzwerte: Wenn der jeweils genannte Risikowert im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt überschritten wird, auch wenn die Risikowerte in den einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten unterschritten werden gelten die oben genannten Regelungen entsprechend. Erst wenn der landesweite Inzidenzwert für mindestens sieben aufeinanderfolgende Tage unterhalb eines Inzidenzwertes von 35 liegt, gilt der jeweilige Inzidenzwert des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

3. *Besteht eine Testpflicht für Besucher vor Eintritt in die Einrichtung?*

Ja, es besteht eine Testpflicht. Jede Besuchsperson darf die Einrichtung nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist.

Alternativ kann die Besuchsperson auch ein negatives Testergebnis eines am selben Tag durchgeführten PoC-Antigen-Tests beziehungsweise eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests vorlegen.

4. *Gibt es Regelungen zu den Besuchsorten?*

Ab einem Risikowert von 50 soll der Besuch in einem hierfür vorgesehenen Besuchszimmer stattfinden. Dabei ist nach jedem Besuch das Zimmer zu desinfizieren und stoßweise zu lüften. Ausnahmen von der Nutzung eines Besuchszimmers sind aus Gründen einer unzureichenden Mobilität des Bewohnenden oder soweit kein Besuchszimmer vorhanden ist oder nicht eingerichtet werden kann zulässig. Ein Einzelzimmer des Bewohnenden steht einem Besuchszimmer gleich, soweit der Besuch durch Personal der Einrichtung auf dem kürzesten Weg zum jeweiligen Einzelzimmer geleitet wird.

5. *Was passiert, wenn die festgelegte Person, die einen Heimbewohner besuchen darf, erkrankt (nicht an Corona, sondern an einer anderen Krankheit). Darf die Familie sich in diesen Fällen auch vor Ablauf der 14 Tage, für die eine Besuchsperson mindestens zu bestimmen ist, auf einen neuen Besucher einigen?*

Dies sollte in der Regel möglich sein. Es ist aber geboten, dies im Einzelfall mit der Einrichtungsleitung zu besprechen, da die Situation vor Ort (z. B. das regionale Infektionsgeschehen) auch ein anderes Vorgehen rechtfertigen kann.

6. *Wer ist für die Durchführung der Tests für Besuchspersonen in der Pflegeeinrichtung verantwortlich?*

Für die Testung vor Ort (PoC-Antigen-Test) ist die Pflegeeinrichtung, in der der Besuchende wohnt, zuständig. Sie hat sich mit entsprechenden PoC-Antigen-Test-Kits auszustatten. Es werden sowohl die Kosten für die Testkits als auch die zusätzlichen Personalkosten durch die Pflegekasse ersetzt. Die Testungen sollen daher in der Regel kostenlos durchgeführt werden.

7. *Werden die Kosten für einen privat durchgeführten Corona-Test übernommen?*

Soweit keine Symptome vorliegen bzw. kein Arzt den Test angeordnet hat, werden Kosten für einen privat durchgeführten Coronavirus-Test, nicht erstattet.

8. *Wie ist zu verfahren, wenn der Schnelltest eines potenziellen Heimb Besuchers positiv ausfällt?*

In diesen Fällen darf die Pflegeperson die Pflegeeinrichtung nicht betreten. Die Einrichtung ist verpflichtet, jede positive PoC-Testung dem Gesundheitsamt zu melden. Dennoch sollte auch der positiv getestete Besucher selbst Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen und sich natürlich unverzüglich in Selbstisolation begeben.

9. *Wo kann ich erfahren, wie hoch die Risikowerte in Mecklenburg-Vorpommern, den anderen Bundesländern und einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern sind?*

Deutschlandweite Gesamtübersicht (insb. für Landkreise und kreisfreie Städte außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Fallzahlen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html)

Gesamtübersicht für Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie/> (dort ist der aktuelle Lagebericht stets unter „LAGE-BERICHTE“ zu finden)

10. *Auf welchen Wert kommt es jeweils an?*

Bei der Frage, welche Besuchs- bzw. Ampelregelungen Anwendung finden, ist in der Regel der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt maßgeblich, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat.

Wenn allerdings der jeweils genannte Risikowert im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt überschritten wird, gelten die getroffenen Maßnahmen unter diesem Risikowert auch wenn die Risikowerte in den einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten unterschritten werden.

Das bedeutet: Solange der landesweite Inzidenzwert über 35, 50, 100 oder 150 liegt, gelten zumindest die für diese Inzidenzwerte genannten Regelungen. Befindet sich der Inzidenzwert eines einzelnen Landkreises oder einer einzelnen kreisfreien Stadt in einer höheren Inzidenzstufe als der landesweite Inzidenzwert, gelten für diesen Landkreis oder für diese kreisfreie Stadt die Regelungen der höheren Stufe. Anderes gilt, wenn sich der Inzidenzwert des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unterhalb des landesweiten Inzidenzwertes befindet – dann müssen wegen des Vorrangs des landesweiten Inzidenzwertes gleichwohl die Vorgaben des höheren Inzidenzwertes (also des landesweiten Inzidenzwertes) eingehalten werden.

Zum Beispiel:

1. Der Inzidenzwert landesweit liegt bei 68, im Landkreis Vorpommern Rügen bei 20. Es gelten im Landkreis Vorpommern Rügen die Regelungen für eine Inzidenz über 50.
2. Der Inzidenzwert landesweit liegt bei 68, im Landkreis Vorpommern Greifswald bei 138. In allen anderen Landkreisen und kreisfreien Städten liegt der Inzidenzwert unter 100. Es gelten im Landkreis Vorpommern Greifswald die Regelungen für Inzidenzen über 100, im Übrigen gelten überall sonst die Regelungen für eine Inzidenz über 50.

*11. Welche Schutzanforderungen gelten vor allem für vollstationäre Pflegeeinrichtungen?*

Die soziale Isolation für Bewohnende in Bezug auf ihre Familie, Freunde, Bekannte oder andere Dritte soll so gering wie möglich gehalten werden. Um zugleich aber auch weiterhin dem hohen Schutzbedürfnis der Hochrisikogruppe Rechnung zu tragen, gelten insbesondere folgende Regelungen:

1. Jede Person, die die Einrichtung betritt, wird vor dem ersten Betreten in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen.
2. Jede Person, die die Einrichtung betritt, muss bestätigen, dass bei ihr keine Symptome auf eine COVID19-Infektion vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 ist.
3. Es wird eine tägliche Symptomkontrolle für die Bewohnenden sowie das Personal durchgeführt und dokumentiert.
4. Es wird eine Tagesanwesenheitsliste für alle besuchenden und aufsuchenden Personen geführt. Dokumentiert werden Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit des Besuches. Wird eine Einrichtung ohne das Vorliegen eines negativen Testergebnisses betreten (dies kommt nur in begrenzten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer unvermeidbaren Zeitverzögerung wegen eines unaufschiebbaren Grundes (z. B. medizinischer Notfall) in Betracht, ist die maßgebliche Begründung hierfür ebenfalls dokumentiert werden.
5. Die vorhandenen Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen genutzt werden.
6. Die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs sind zu schützen.
7. Ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, ist möglich. Die Besuchs- und Betretensregelungen sind nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden.
8. Von einer Isolationsmaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung wird abgesehen, soweit Symptommfreiheit vorliegt und kein Verdacht auf eine Coronainfektion besteht. Gegebenenfalls kommen Testungen zum Einsatz.
9. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen werden nicht ausgeschlossen.
10. Die Pflegebedürftigen und ihre Besuchspersonen werden über die mit dem Verlassen der Einrichtung oder dem Empfang von Besuch verbundene Gefahr der Erhöhung einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgeklärt.

*12. Benötigen die Einrichtungen ein Hygiene- und Schutzkonzept?*

Ja. Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen bzw., soweit ein solches bereits vorhanden ist, an die aktuelle Situation anzupassen. Das Konzept muss Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsehen und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Es ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

*13. Brauchen die Einrichtungen auch ein Testkonzept?*

Ja. Das zu erstellende Testkonzept soll die Einrichtungen in die Lage versetzen, Testungen auf das Coronavirus in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung (PoC-Antigen-Tests) gezielt durchzuführen. Es stellt sicher, dass Beschäftigte, Bewohnende, Nutzende, Besuchspersonen und Betretende getestet werden können, um unerkannte Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Es hat insbesondere Festlegungen zu den für das Betreten in Betracht kommenden Personengruppen, vor allem Bewohnende, Personal, Besuchspersonen und sonstige Betretende, sowie zu den Intervallen und den Anlässen der Testungen zu treffen. Außerdem sind Testungen des Personals, der Besuchspersonen und der Betretenden zu priorisieren. Testungen der Bewohnenden sollen insbesondere zur Vermeidung eines potentiellen Viruseintrages aufgrund eines Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung genutzt werden.

Grundlage hierfür ist aktuell die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, (Coronavirus-Testverordnung): <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Rahmentestkonzept entwickelt, welches die Einrichtungen anwenden können. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Sozialministeriums: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Pflege-und-Soziales/>

*14. Wie oft müssen die Mitarbeitenden in Pflegeeinrichtungen getestet werden?*

Das Personal muss bei einem Risikowert von **unter 35** im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt oder im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern **mindestens zweimal** und ab einem Risikowert **von 35 mindestens dreimal wöchentlich** getestet werden.

*15. Wer darf den Angehörigen im Pflegeheim besuchen?*

Die Pflegeheimbewohner dürfen sowohl Besuche von Angehörigen als auch von Freunden und Bekannten empfangen. Das gilt auch für Tiere, soweit dies nicht z. B. durch die Hausordnung ausgeschlossen ist. Einschränkungen ergeben sich jedoch nachdem pandemischem Geschehen (vgl. oben).

## 16. *Dürfen Dritte, zum Beispiel Seelsorger oder Therapeuten die Einrichtung trotz Besuchseinschränkungen betreten?*

Ja. Insbesondere umfassen die dargestellten Einschränkungen bei den Besuchen nicht folgende Bereiche und Maßnahmen:

- das Betreten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes (zum Beispiel Warenlieferungen, notwendige Reparaturen, Reinigung),
- das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Rechtspflege,
- Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (zum Beispiel Sterbebegleitung),
- die Begleitung und den Besuch Minderjähriger,
- medizinische, therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen,
- Hygienemaßnahmen (zum Beispiel medizinische Fußpflege und seit 1. März 2021 auch Friseurdienstleistungen) und
- Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (zum Beispiel Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen).

Auch für die hier genannten Dritten muss beim Betreten ein negatives Testergebnis vorliegen. Es muss entweder ein negatives Testergebnis eines Schnelltests (der am selben Tag durchgeführt wurde) oder eines PCR-Tests (der nicht älter als 72 Stunden ist) vorgelegt werden. Vor Betreten eines Dritten kann die Einrichtung auch selbst einen PoC-Antigentest durchführen.

Soweit ein Betreten ausnahmsweise zur Vermeidung einer unvermeidbaren Zeitverzögerung wegen eines unaufschiebbaren Grundes ohne Testung erfolgt, muss dies unter Angabe der maßgeblichen Begründung in der Tagesanwesenheitsliste dokumentiert werden (siehe oben). Das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr setzt keine Testung voraus. Auch dies ist aber zu dokumentieren.

Auch das Personal des Einrichtungsträgers darf die Einrichtung trotz geltender Besuchsbeschränkungen betreten. Die Testung des Personals richtet sich jedoch nach den speziellen Regelungen der Coronavirus-Testverordnung und dem einrichtungsbezogenen Testkonzept (vgl. oben).

## 17. *Was gilt hinsichtlich Friseurdienstleistungen?*

Friseurdienstleistungen können seit dem 1. März 2021 sowohl in stationären Pflegeeinrichtungen als auch in Tagespflegen unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzvorschriften sowie des Testkonzeptes angeboten und durchgeführt werden.

## 18. *Was gilt hinsichtlich Sterbebegleitung in Pflegeeinrichtungen?*

Sterbebegleitung ist ein wichtiger Teil und Prozess im letzten Lebensabschnitt eines Menschen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Angehörigen und Freunde des sterbenden Menschen.

Vor diesem Hintergrund sind die Einrichtungsleitungen angehalten, trotz bei ihnen ggf. grundsätzlich geltenden Besuchseinschränkungen eine uneingeschränkte Begleitung zu ermöglichen. Mit Blick auf das aktuelle pandemische Geschehen soll dies auch einen Test vor Betreten der Einrichtung einschließen.

*19. Kann das Pflegeheim von den Mindestregelungen bei Besuchen abweichen?*

Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für die Pflegeeinrichtung, die genannten Mindestöffnungszeiten entsprechend der jeweiligen Inzidenz zu ermöglichen. Die Möglichkeit des Besuchs der Bewohnerinnen und Bewohner soll grundsätzlich nur bei einem aktiven Corona-Virus SARS-CoV2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen vollstationären Einrichtung vorübergehend vollumfänglich ausgeschlossen werden.

Falls die Pflegeeinrichtung die Besuchsregelungen nicht ermöglichen kann, hat sie dies umgehend der zuständigen Heimaufsicht anzuzeigen und zu begründen. Mit der Anzeige sind unter Beifügung des Schutzkonzeptes die Hinderungsgründe dafür darzulegen. Ferner hat die Einrichtungsleitung darzulegen, inwieweit sie Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Gemeinde ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

*20. Dürfen die Pflegeheime Besuche von Angehörigen im Vorfeld terminieren und zeitlich auf unter vier Stunden pro Tag begrenzen.*

Eine Terminierung von Besuchen und eine zeitliche Beschränkung auf unter vier Stunden am Tag widerspricht den Mindestregelungen der Pflege und Soziales Corona-VO M-V. Pflegeeinrichtungen haben mindestens im Umfang von vier Stunden täglich Öffnungszeiten für Besuche einzurichten. Die Mindestöffnungszeiten sind über die Woche angemessen auf die Vormittags-, Nachmittags- und Abendstunden zu verteilen.

Kann eine Einrichtungsleitung das nicht gewährleisten, hat sie dies umgehend der zuständigen Heimaufsicht anzuzeigen und zu begründen. In Abstimmung mit der Heimaufsicht können dann auch Terminierungen vorgesehen werden.

In Bezug auf mögliche Einschränkungen im Hinblick auf die Inzidenz wird auf die Antworten zu den vorangegangenen Fragen verwiesen.

*21. Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten von Pflegeeinrichtungen oder Angeboten für Menschen mit Behinderung getragen werden?*

Eine **Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nase-Schutz** oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2-oder FFP3-Maske)) besteht für Besuchspersonen, Aufsuchende und Personal der Einrichtungen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts. durch einen zu bedecken.

**Bei körpernahen Tätigkeiten** haben das Personal, Besuchspersonen sowie jeder Betretende mindestens eine **FFP2-Maske** zu tragen.

Für Bewohnende der Einrichtungen gilt die Maskenpflicht ausschließlich dann, wenn sie sich innerhalb der öffentlichen Räume und Verkehrsflächen der Einrichtung aufhalten

Besuchspersonen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keinen medizinischen Mund-Nase-Schutz beziehungsweise eine FFP2- oder FFP3-Maske tragen können und dies durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind im Einzelfall von der Verpflichtung befreit.

22. *Warum wird als Ausnahme von der Maskenbefreiung bei Besuchspersonen von Pflegeheimen im Unterschied ein amtsärztliches verlangt?*

Die Regelung beruht auf dem aktuellen Pandemiegesehen. Jedes Betreten einer Einrichtung durch den Besuch ohne einen vollständigen Schutz von Mund und Nase erhöht das Infektionsrisiko. Dies ist insbesondere bei hochvulnerablen Personen problematisch. Insoweit muss der Ordnungsgeber hohe Anforderungen an die Ausnahmen stellen. Dem wird mit dem Erfordernis eines amtsärztlichen Attests Rechnung getragen. Die Regelung bedeutet aber nicht, dass die Gesundheitsämter entsprechende Anträge unverzüglich und unter Zurückstellung von mindestens ebenso wichtigen Tätigkeiten zurückstellen müssen.

23. *Gibt es Ausnahmen zur Verpflichtung, den Mund-Nase-Schutz in der Einrichtung zu tragen, z. B. für Menschen mit einer Hörbehinderung?*

Ja. Soweit das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung grundsätzlich verpflichtend vorgeschrieben ist, gilt:

Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Soweit das Tragen einer Maske nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen sowie intensiviertes Lüften.

24. *Darf die pflegebedürftige Person die Einrichtung verlassen, um ihre Angehörigen vor oder außerhalb der Einrichtung für Spaziergänge zu treffen?*



Ja, ein Verlassen der Pflegeeinrichtung (z. B. zu Spaziergängen) ist möglich. Die Bewohnenden sind aber vor dem Verlassen der Pflegeeinrichtung durch die Pflegeheimleitung darauf hinzuweisen, dass außerhalb der Pflegeeinrichtung eine erhöhte Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 bestehen kann. Auch sind sie zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln angehalten.

25. *Ist es möglich, dass Bewohnende eines Pflegeheims vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen oder eines Dritten Zeit verbringen (z. B. Besuch der Familie über das Wochenende)? Dürfen Sie danach wieder das Pflegeheim betreten?*

Ja, ein Bewohnender kann zu seinen Angehörigen in die Häuslichkeit gehen. Gegebenenfalls schließt sich bei Rückkehr in die Einrichtung eine Isolation an. Auf die Isolierung soll verzichtet werden, wenn das lokale Infektionsgeschehen gering beziehungsweise gar nicht vorhanden ist.

Wenn eine Isolationsmaßnahme nach Rückkehr der Pflegebedürftigen in die Einrichtung unerlässlich ist, soll die Dauer der Isolationsmaßnahme möglichst gering sein und in der Regel zehn Tage nicht überschreiten. Die Pflegebedürftigen sollen in diesen Fällen nach Rückkehr in die Einrichtung innerhalb von fünf Tagen das erste Mal getestet (PoC-Antigen-Test) werden. Die Dauer der Isolation ist bei zweifach negativer Testung (PoC-Antigen-Tests) soweit möglich zu verkürzen.

26. *Welche Regelungen bestehen hinsichtlich von Gruppenaktivitäten?*

Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen.

Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohnbereiche sind bei regelmäßigem Lüften der Räume in Kleingruppen möglich. Sie sind auf die gleichen Bewohnerinnen und Bewohner beschränkt. Insoweit sind z. B. auch gemeinsame Mahlzeiten der Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnbereiches grundsätzlich möglich.

27. *Gelten die Besuchsregelungen ebenfalls für Kurzzeitpflegeeinrichtungen?*

Ja.

28. *Ist es möglich, dass pflegebedürftige und normalerweise stationär versorgte Menschen vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden?*

Das ist möglich. Zu beachten ist jedoch, dass ein Pflegeplatz bei vorübergehender Abwesenheit eines Pflegebedürftigen lediglich für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten ist. Darüber hinaus ist die Pflegeeinrichtung nicht verpflichtet, den Pflegeplatz freizuhalten. Vor diesem Hintergrund sollten unbedingt Absprachen mit der Einrichtungsleitung gefunden werden, falls die Abwesenheit länger als 42 Kalendertage andauern könnte.

Es besteht die Möglichkeit, Leistungen der vollstationären Pflege mit ambulanten Pflegeleistungen zu kombinieren und unter Berücksichtigung des für die häusliche

Pflege geltenden Budgets (§ 36 Abs. 3 SGB XI) in Anspruch zu nehmen. Bei Fragen zur Berechnung etc. kann die zuständige Pflegekasse weitergehende Informationen bereitstellen. Auskunft bietet ebenso der regionale Pflegestützpunkt.

29. *Welche Regelungen gelten für von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften?*

Auch diese sollen darauf hinwirken, einen möglichen Viruseintrag weitestgehend zu verhindern und jede mögliche Infektionskette rechtzeitig zu unterbrechen. Insofern gelten die Ausführungen zu den vorangegangenen Fragen.

30. *Was gilt hinsichtlich Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen?*

Ein „Normalbetrieb“ von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ist zulässig, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.

Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen bzw. ein bestehendes auf die aktuelle Situation anzupassen. Dieses muss Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Das Schutzkonzept ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

31. *Welche Regelungen gelten für ambulante Pflegedienste?*

Auch ambulante Pflegedienste haben ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept einschließlich eines Testkonzepts zu erarbeiten. Die oben genannten Regelungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Testverpflichtungen

32. *Wie wird die Pflegebegutachtung zur Einstufung des Pflegegrades derzeit sichergestellt?*

Der MDK M-V führt bis zum 7. März 2021 nur in Ausnahmefällen Pflegebegutachtungen im Hausbesuch durch. Auch Regelprüfungen zur Qualität in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen finden in dieser Zeit nicht statt. Der MDK M-V folgt damit den Empfehlungen die der GKV-Spitzenverband und die Medizinischen Dienste mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Verband der privaten Krankenversicherung abgestimmt haben. Das Vorgehen wurde vor dem Hintergrund der verlängerten Kontaktbeschränkungen vereinbart, die die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie beschlossen haben.

Die Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgen bis auf Weiteres mit Hilfe eines strukturierten Telefoninterviews. Weitergehende Informationen finden sich auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung: <https://www.mdk.de/>

33. *Darf ich noch Leistungen auf Grundlage der Unterstützungsangebotelandesverordnung (insb. ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) erbringen?*

Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen (z. B. Helferkreise) und Leistungen im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe sind grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist aber ein entsprechendes Hygiene- und Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Eine Leistungserbringung ist bei COVID19-spezifischer Symptomatik bei einem der Beteiligten untersagt.

34. *Ich habe noch Fragen zu Pflegeleistungen, Pflegekosten, zur Sicherstellung meiner pflegerischen Versorgung bzw. die meines pflegebedürftigen Angehörigen etc.: An wen kann ich mich wenden?*

Grundsätzlich können Sie sich an Ihre zuständige Pflegekasse (die auch zugleich Ihre Krankenkasse ist) wenden. Darüber hinaus gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein engmaschiges und neutrales Netzwerk von Pflegestützpunkten, das Sie gern umfanglich zum Thema Pflege – und nicht nur in Bezug auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 – berät.

## **B. Fragen in Bezug auf Unterkünfte und Angebote für Menschen mit Behinderungen**

1. *Wie sind die Regelungen für besondere Wohnformen (z. B. bisherige Wohnheime) und Wohngruppen, in denen Menschen mit Behinderungen leben?*

Die Regelungen zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten grundsätzlich auch für besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.

In Bezug auf Testungen wird empfohlen, den Anspruch auf eine Testung für das Personal mindestens dreimal wöchentlich zu gewährleisten.

Gruppenaktivitäten sind innerhalb der Räumlichkeiten der besonderen Wohnform nur möglich, wenn keine Personen von außerhalb der Einrichtung (z. B. Angehörige von Nutzerinnen und Nutzern oder sonstige Dritte) teilnehmen. An den Gruppenaktivitäten sollen die gleichen Nutzerinnen und Nutzer teilnehmen, die Gruppenzusammensetzung soll festgelegt sein. Die genutzten Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.

Isolationsmaßnahmen nach der Rückkehr von Nutzerinnen und Nutzern in die besondere Wohnform kommen nur in Betracht, wenn der begründete Verdacht eines erhöhten Risikos des Viruseintrages besteht.

2. *Welche Regelungen gelten bei Werkstätten für behinderte Menschen?*

Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist erlaubt, soweit im Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.

Jedes Angebot hat ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept, das auch ein Testkonzept enthält, zu erstellen bzw. an die aktuellen Umstände anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

In Bezug auf Testungen wird empfohlen, den Anspruch auf eine Testung für das Personal mindestens dreimal wöchentlich zu gewährleisten.

Die Angebotsleitung hat sicherzustellen, dass Nutzerinnen und Nutzer der Angebote in Gruppen soweit möglich mit gleichbleibender Besetzung die Institution betreten und in Anspruch nehmen.

3. *Gelten die Regelungen nur für WfbM?*

Nein. Diese Regelungen gelten auch für Tagesgruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und sonstige Tagesgruppen für Menschen mit Behinderung.

4. *Was gilt für Leistungen der Frühförderung sowie für Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste?*

Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sowie Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste dürfen erbracht werden, soweit bei dem Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht.

Es muss ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept bestehen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt.

Voraussetzung für die Förderung oder Betreuung ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer sowie gegebenenfalls Begleitpersonen gegenüber dem Personal mit Beginn der Förderung oder Betreuung bestätigen, dass bei ihnen keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktpersonen oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 sind.

Soweit es für den Erfolg der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung unabweisbar ist, kann der Leistende im Einzelfall vom Tragen des Mund-Nase-Schutzes absehen. Es bedarf für diese Ausnahme keiner ärztlichen Bescheinigung. Notwendig ist es aber, geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.

5. *Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der WfbM oder Tagesgruppe getragen werden?*

Die Regelungen für die Pflegeeinrichtungen und Angebote gelten entsprechend. Siehe hierzu auch die vorangegangenen Antworten.

## **C. Fragen in Bezug auf Beratungsangebote**

*Was gilt für die Beratungsstellen, die es für viele Themenbereiche des Sozialbereichs und des Gesundheitsbereichs in Mecklenburg-Vorpommern gibt?*

Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen der Sozialberatung, der Gesundheitsberatung, der Migrationsberatung und der Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Personen in derselben Räumlichkeit sind grundsätzlich zulässig. Voraussetzungen sind, dass

1. Maßnahmen zur Einhaltung der gestiegenen Hygieneanforderungen und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden (Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den beratungssuchenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, Vorhandensein eines Sitzplatzes für alle beratungssuchenden Personen und das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes oder einer partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) durch die beratende und die beratungssuchende Person und das regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten), ergriffen werden,
2. die beratungssuchenden Personen auf die Möglichkeiten des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts hingewiesen werden und
3. direkte Beratungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchgeführt werden.

## **D. Fragen in Bezug auf sonstige Angebote im sozialen Bereich**

1. *Was ist mit Leistungen nach § 67 SGB XII (Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten)?*

Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII ist zulässig. Auch diese Tagesstätten haben ein Hygiene- und Schutzkonzept einschließlich eines Testkonzepts zu erstellen.

Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII, das sind z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, dürfen erbracht werden, soweit entsprechende Hygiene- und Schutzstandards eingehalten werden.

2. *Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der Angebote getragen werden?*
  - Für Besuchende, Aufsuchende, Personal, Durchführende und Nutzende der Angebote besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts mindestens durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu bedecken.
  - Soweit der Arbeitsschutz das Absetzen der Schutzausrüstung notwendig macht oder die Schutzausrüstung nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen sowie intensives Lüften.

- Mitarbeitende der Angebote können den medizinischen Mund-Nase-Schutz abnehmen, wenn sie sich allein oder zu zweit mit einem dauerhaften Abstand von mindestens 1,50 Meter in Räumlichkeiten befinden, zu denen nur das Personal Zutritt hat, regelmäßig gelüftet und die Hygienevorschriften eingehalten werden.

## **E. Fragen in Bezug auf Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX**

### *1. Was gilt für Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke nach § 51 SGB IX?*

Der Besuch und das Betreten von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX ist nur

- zu Zwecken der Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- der Durchführung prüfungs- und maßnahmevorbereitender Betreuungsangebote,
- der Durchführung von in der Abschlussphase befindlichen berufsvorbereitenden Maßnahmen
- sowie der Durchführung von Konsultationen zur Vermeidung eines nach psychologischer und medizinischer Einschätzung unmittelbar zu befürchtenden Abbruches einer Maßnahme erlaubt.

Dies setzt voraus, dass in der Einrichtung kein aktives Coronavirus (SARS-CoV-2) Infektionsgeschehen besteht und Betretende keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.

Auch müssen die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung vor der ersten Inanspruchnahme der Leistungen über das Coronavirus (SARS-CoV-2) und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt und in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden.

Auch diese Einrichtungen haben ein Hygiene- und Schutzkonzept einschließlich eines Testkonzepts zu erstellen und umzusetzen.

### *2. Was gilt hinsichtlich des Internatsbetriebs?*

Die Ausführungen zu Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken gelten auch für den entsprechenden Internatsbetrieb.

### *3. Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der Einrichtungen getragen werden?*

- Für Besuchende, Aufsuchende, Personal, Durchführende und Nutzende der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts mindestens durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu bedecken.
- Soweit der Arbeitsschutz das Absetzen der Schutzausrüstung notwendig macht oder die Schutzausrüstung nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden

kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.

- Mitarbeitende der Einrichtung können die Mund-Nase-Bedeckung oder den medizinischen Mund-Nase-Schutz abnehmen, wenn sie sich allein oder zu zweit mit einem dauerhaften Abstand von mindestens 1,50 Meter in Räumlichkeiten befinden, zu denen nur das Personal Zutritt hat, regelmäßig gelüftet und die Hygienevorschriften eingehalten werde.
- In den Außenanlagen kann unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen und Mindestabstände auf das Tragen des medizinischen Mund-Nase-Schutzes verzichtet werden.

## **F. Sonstiges**

### *1. Welche Regelungen gelten für Begegnungsstätten?*

Da Begegnungsstätten keine Einrichtungen bzw. Angebote nach dem SGB IX, dem SGB XI oder dem SGB XII sind, finden die Regelungen der Pflege und Soziales Corona-VO nicht direkt Anwendung. Soweit Gastronomie dort vorhanden ist, wird auf die entsprechenden Regelungen der Corona -LVO MV verwiesen. Im Übrigen liegt es nahe, sich an den Betretensregelungen für die Tagespflegen zu orientieren.

### *2. Was kann man machen, wenn nicht alle Fragen beantwortet werden konnten?*

Das Sozialministerium hat eine E-Mail-Adresse für Anfragen rund um das Thema „Corona“ eingerichtet. Diese lautet: [corona-soziales@s.mv-regierung.de](mailto:corona-soziales@s.mv-regierung.de) . Die Anfragen werden schnellstmöglich beantwortet, wegen der enormen Menge der Anfragen kann das aber ein paar Tage dauern.